

## Satzung

### des Fördervereins Kloster-Schlosskomplex Dargun e. V.

#### § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kloster-Schloßkomplex Dargun e. V.“ und hat seinen Sitz in Dargun. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Neubrandenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes durch ideelle, materielle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen, finanziellen und materiellen Förderung und Pflege des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Zusammenhang mit der Sicherung und dem Wiederaufbau des Kloster-Schlosskomplexes in Dargun.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, auch aus Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
  - b) die Einwirkung auf Behörden, Institutionen, Unternehmen und Privatpersonen, durch projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit, damit diese ihrerseits auf die Erhaltung des Kulturdenkmals für die Nachwelt Einfluss nehmen.
2. Die Mittel des Vereins werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwandt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch erhalten sie die eingezahlten Beträge zurück.

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Aufwendungen für den Verein werden ihnen erstattet.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag und Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Dem Antragsteller ist die Entscheidung mitzuteilen (bei Ablehnung mit Angabe des Grundes).
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gröblichst gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Zuvor ist dem auszuschließenden Mitglied eine angemessene Frist zur Rechtfertigung vor dem Vorstand einzuräumen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsgrund steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustelldatum des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Ist die Frist eingehalten, hat die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Für den Ausschluss sind  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wird vom Recht des Einspruchs kein Gebrauch gemacht oder die Einspruchsfrist nicht eingehalten, tritt der Ausschließungsbeschluss in Kraft.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge sind bis zum 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. und 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung einer der beiden Personen, einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Geschäftszeit von 5 Jahren (offen oder geheim) gewählt. Kandidaten können nur Vereinsmitglieder sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Wird die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden nicht erreicht, ist die Wahl zu wiederholen. Wird die Stimmenmehrheit im 2. Wahlgang wieder nicht erreicht, sind weitere Kandidaten zu benennen. Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Kann die fristgemäße Vorstandswahl nicht termingerecht durchgeführt werden, bleibt der bisherige Vorstand bis zum Ablauf des Geschäftsjahres geschäftsführend. Das Amtsgericht ist davon in Kenntnis zu setzen, innerhalb von 2 Wochen nach der Neuwahl hat die Geschäftsübergabe an den neuen Vorstand zu erfolgen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Geschäftsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Geschäftszeit einen Nachfolger berufen. Zur nächsten Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl zu erfolgen.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht laut Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet über Ausgaben des Vereins **bis zu 12.500,00 €**.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Es kann Anträge stellen und das Wahlrecht ausüben.
2. Jährlich im 2. Halbjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe einzuberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder das schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung bis spätestens 10 Tage vor dem Termin einzuladen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind im Wortlaut darin festzuhalten.

§ 10  
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Allein der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Entscheidung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Sie allein entscheidet bei Ausgaben des Vereins **über 12.500,00 €**.
2. Die Mitgliederversammlung hat nach Ablauf von 5 Geschäftsjahren eine Vorstandswahl durchzuführen und die Kassenprüfer zu wählen. (Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.)

§ 11  
Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins **oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke** fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Dargun, die es wiederum **unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Sicherung und Erhaltung der Kloster-Schlossanlage einsetzen darf**.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereins Kloster-Schlosskomplex Dargun e. V. am **06.12.2017** beschlossen und ist von diesem Tage an in Kraft.